

# SATZUNG

## FÖRDERVEREIN DER SCHUL- UND HORTKINDER DER 8. GRUNDSCHULE DRESDEN E.V.

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe und Einrichtungen
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen
- § 11 Auflösung des Vereins

# Satzung

## § 1 – NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schul- und Hortkinder der 8. Grundschule e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister.

## § 2 - ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Schule und des Hortes.

- (1) Er bezweckt, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Er bezweckt Eltern, Freunde und Mitarbeiter der Schule und des Hortes miteinander zu verbinden.
- (3) Er bezweckt, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszwecken der Schule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen und Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule und des Hortes zu fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen und zweckbestimmte Zuschüsse.
- (6) Die Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Es endet jeweils zum 31. 12. des laufenden Jahres. Das Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.07.1995.

## **§ 4 – MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der 8. Grundschule und des Hortes verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt Sie dem Mitglied schriftlich mit.
- (3) Wer dem Verein einmalige oder fortlaufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich dem Zweck des Vereins und dem Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet, durch Austritt aus dem Verein oder mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Kind die Schule verlässt und im folgenden Geschäftsjahr bis zum 31.03. kein Beitrag gezahlt wurde.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn z. B. ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist, und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes kann der ausgeschlossene binnen 4 Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

## **§ 5 - BEITRÄGE**

- (1) Der von Mitgliedern zu zahlende Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf 10 Euro festgesetzt.
- (2) Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge und Spenden in beliebiger Höhe an den Verein zahlen.
- (3) Das Vereinskonto wird bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden geführt.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Beitragsordnungsänderungen müssen mindestens 2 Monate vor Geschäftsjahresschluss bekannt gegeben werden.

## **§ 6 – ORGANE DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen.
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
  - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten.
  - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Betrag festzusetzen
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Alle Mitglieder sind spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Verhandlungspunkte einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 – VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - 2 Beisitzern
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Erwünscht ist, dass mindestens ein Vorstandsmitglied dem Elternrat angehört.
- (4) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und ein Beisitzer vertreten den Verein

- gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- Die satzungsmäßige Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
  - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Die Verwaltung dem Verein gehörenden Mittel.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## **§ 9 – KASSENPRÜFER**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder Zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und zur Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des laufenden Geschäftsjahres abzuschließen.

## **§ 10 - GESCHÄFTS- UND FINANZORDNUNG SOWIE SONSTIGE BESONDERE ORDNUNGEN**

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind nur auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

## **§ 11 – AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der 8. Grundschule und der AWO Radeberger Land e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der 8. Grundschule und des AWO-Hortes Konkordienstr. 12 zu verwenden.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

## **ÄNDERUNGSHISTORIE DIESER SATZUNG**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.12.1994 beschlossen und wurde auf der Mitgliederversammlung vom 31.01.1996 in § 2 und § 8 geändert.

Auf der Mitgliederversammlung am 21.09.2005 wurde der Name des Vereins „Förderverein der 8. Grund- und Mittelschule Dresden e. V.“ in „Förderverein der Schul- und Hortkinder der 8. Grundschule Dresden e. V.“ geändert.

Die Satzung wurde in den Paragrafen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 11 auf der Mitgliederversammlung am 21.09.2005 geändert.

Die Satzung wurde im § 5 (1) auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2011 geändert.

Die Satzung wurde im §4 (5) auf der Mitgliederversammlung am 08.07.2014 geändert.

Die Satzung wurde im §2 Abs. 4 und §11 Abs. 1 auf der außergewöhnlichen Mitgliederversammlung am 19.11.2019 geändert.

Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dresden den 19.11.2019